

Geschäftsbedingungen

der Löffler Gabelstapler Verkauf und Service GmbH

1. Angebote

1.1. Unsere Angebote sind freibleibend. Unterlagen, wie Prospekte, Abbildungen etc., sind nur annähernd maßgebend. Die Bestellung des Käufers ist für diese 6 Wochen bindend. Der Kaufvertrag ist abgeschlossen, wenn der Verkäufer die Annahme der Bestellung des näher bezeichneten Kaufgegenstandes innerhalb dieser Frist schriftlich bestätigt hat oder die Lieferung ausgeführt ist. Nebenabreden und Änderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung von uns.

2. Lieferung

2.1. Die Lieferung erfolgt ab Werk Obertraubling auf Gefahr des Empfängers. Mit Übergabe der Ware an den Transportführer geht die Gefahr auf den Empfänger über. Die von uns angegebenen Liefertermine sind unverbindlich.

2.2. Der Liefertermin ist eingehalten, wenn die Sendung bis zu diesem Termin zum Versand bereitgestellt und dies dem Besteller mitgeteilt ist.

2.3. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen durch Ereignisse infolge höherer Gewalt, gleichgültig, ob sie im Werk des Lieferers oder seine Unterlieferanten eintreten.

2.4. Teillieferungen sind innerhalb der Lieferfrist zulässig.

2.5. Änderungswünsche des Bestellers in Bezug auf den Liefergegenstand haben eine Verlängerung der Lieferfrist, um die zur Änderung notwendigen Zeit, zur Folge.

2.6. Wir behalten uns Konstruktions- und Formveränderungen während der Lieferzeit vor, soweit der Liefergegenstand sowie dessen Funktion und Aussehen nicht grundlegend verändert werden.

2.7. Der Besteller ist zur Abnahme einer Sendung verpflichtet, sobald ihm die Versandbereitschaft mitgeteilt ist. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so sind wir berechtigt, nach Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen.

a) auf Vertragserfüllung zu bestehen, wobei der Besteller für den Zeitraum zwischen vereinbartem und tatsächlichem Liefertermin die Gefahr des zufälligen Untergangs der Ware trägt und ihm die durch Lagerung und Erhaltung entstandenen Kosten berechnet werden.

oder

b) nach Ablauf der genannten Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen, vorbehaltlich eines Anspruches auf Schadensersatz.

3. Preise, Zahlungsbedingungen

3.1. Die Preise gelten ab Werk Obertraubling ausschließlich Verpackung, die gesondert berechnet und nicht zurückgenommen wird, zuzüglich der zur Zeit gültigen Mehrwertsteuer.

3.2. Etwaige Preiserhöhungen, die sich auf den Liefergegenstand auswirken, bewirken ebenfalls eine prozentuale Erhöhung des Kaufpreises, wenn zwischen dem Vertragsabschluss und dem Liefertag ein Zeitraum von mindestens vier Monaten liegt.

3.3. Schecks gelten erst mit ihrer Einlösung als Zahlung und werden nur nach besonderer Vereinbarung und nur zahlungshalber, nicht aber an Zahlungsstatt angenommen.

3.4. Alle Nebenkosten, wie zum Beispiel Transportversicherung, Verladung und Überführung, Zollkosten, Verpackung, TÜV-Gebühren hat der Besteller zu tragen.

3.5. Dem Besteller steht kein Aufrechnungs- oder Zurückhaltungsrecht zu. Die Aufrechnung kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen erklärt werden. Bestehende Gewährleistungsansprüche beeinträchtigen die Fälligkeit unserer Forderungen nicht.

3.6. Zahlungen sind direkt an uns zu leisten. Handelsvertreter, Reisende und sonstige Mitarbeiter im Außendienst haben keine Inkassovollmacht, sofern sie nicht ausdrücklich damit ausgestattet sind.

3.7. Falls nicht anders ausdrücklich vereinbart ist, haben alle Zahlungen in bar und ohne jeden Abzug, innerhalb von 10 Tagen zu erfolgen, die Anrechnung mit Gegenansprüchen jedweder Art ist ausgeschlossen.

4. Eigentumsvorbehalt

4.1. Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur vollständigen Bezahlung aller vor.

4.2. Bei Eingriffen von Gläubigern des Bestellers, insbesondere bei Pfändungen des Kaufgegenstandes, hat uns der Besteller sofort durch eingeschriebenen Brief Mitteilung zu machen, soweit die Kosten von

Maßnahmen zur Beseitigung des Eingriffs, insbesondere von Interventionsprozessen, zu tragen, wenn sie nicht von der Gegenseite eingezogen werden können.

4.3. Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, ist eine Weiterveräußerung nur Wiederverkäufern im ordnungsgemäßen Geschäftsgang mit der Maßgabe gestattet, unser Eigentumsrecht durch entsprechende Abmachung zu erhalten. Für den Fall der Weiterveräußerung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware, tritt der Wiederverkäufer schon jetzt seine Forderung gegen seinen Käufer an uns ab.

4.4. Wird der Liefergegenstand vom Besteller im eigenen Betrieb verwendet, so ist ihm die Weiterveräußerung, Verpfändung oder Sicherheitsübertragung im ganzen oder in Teilen ohne unsere Genehmigung nicht gestattet, solange der Eigentumsvorbehalt besteht.

4.5. Während der Dauer des Eigentumsvorbehalts hat der Besteller die Ware ausreichend zu versichern.

4.6. Gerät der Besteller mit seiner Kaufpreiszahlung in Verzug, sind wir berechtigt, sofortige Aushandlungen der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Gegenstände zu beanspruchen. Befinden sich die Kaufgegenstände im Besitz eines Dritten, ist der Besteller damit einverstanden, dass wir die Gegenstände auch in diesem Falle in Besitz nehmen. Befristete Forderungen sind dann sofort fällig.

5. Gewährleistung

5.1. Mängelrügen werden nur dann berücksichtigt, wenn sie unverzüglich nach Feststellung eines Mangels schriftlich erhoben werden.

5.2. Die Gewährleistung richtet sich unter Ausschluss weiterer Ansprüche nach den Gewährleistungsbedingungen des Lieferwerkes und ist auf den Inhalt und Umfang dieser Gewährleistungsbedingungen beschränkt. Die Gewährleistungsbedingungen des jeweiligen Lieferwerkes sind Gegenstand dieser Geschäftsbedingungen.

5.3. Es wird keine Gewähr übernommen für Schäden, die durch natürlichen Verschleiß und unsachgemäße Verwendung entstehen.

5.4. Ist nichts anderes ausdrücklich vereinbart, wird für gebraucht gekaufte Gegenstände keinerlei Gewähr übernommen.

5.5. Die Gewährleistungszeit beträgt für Neugeräte 12 Monate oder 1200 Betriebsstunden, je nachdem, welche Grenze zuerst erreicht ist. Für gelieferte Ersatzteile beträgt die Gewährleistungszeit 6 Monate bei einschichtigem Betrieb und bei mehrschichtigem Betrieb 3 Monate.

5.6. Der Besteller hat uns im Falle einer Gewährleistungspflicht Gelegenheit zur Ausbesserung, Neulieferung oder Änderung zu geben und uns hierfür eine angemessene Zeit gegebenenfalls Gelegenheit zu gewähren.

5.7. Schadenersatzansprüche, insbesondere für Folgeschäden und entgangenen Gewinn, sind ausgeschlossen.

5.8. Voraussetzung für die Gewährleistung ist die pünktlich eingehaltene Erfüllung der dem Besteller obliegenden Vertragsverpflichtungen, insbesondere der vereinbarten Zahlungsverpflichtung.

5.9. Werden von dem Besteller oder von Dritten ohne unsere vorherige Genehmigung Änderungen oder Instandsetzungen vorgenommen, entstehen hierfür uns gegenüber keine Gewährleistungsansprüche.

6. Allgemeine Haftung

6.1. Wir haften in allen Fällen nur für den Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

7. Erfüllungsort und Gerichtsstand

7.1. Der Erfüllungsort für die Lieferung ist Obertraubling.

7.2. Als Gerichtsstand gilt Obertraubling als vereinbart.

8. Allgemeines

8.1. Geschäftsbedingungen des Bestellers haben nur Wirksamkeit, soweit sie diesen Geschäftsbedingungen nicht entgegenstehen. Abweichende Bedingungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung. Unser Stillschweigen gilt nicht als Zustimmung.

8.2. Ansprüche des Bestellers uns gegenüber dürfen nicht abgetreten werden.

8.3. Sofern einer der Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht wirksam sein oder werden sollte, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

8.4. Wir sind berechtigt, die bezüglich der Geschäftsbeziehungen, oder im Zusammenhang mit dieser, erhaltenen Daten über den Besteller im Sinne des Bundesdatenschutzes für unsere geschäftlichen Zwecke zu verwenden.